

Stadt Besigheim

Landkreis Ludwigsburg

Satzung nach § 7 Ladenöffnungsgesetz (Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorte)

vom 20.03.2007

in Kraft seit 01.04.2007

Stadt Besigheim – Satzung nach § 7 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz (Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorte)

Satzung nach § 7 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz (Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorte)

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Besigheim am 20. März 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Warensortiment

- 1) Zur Befriedigung der Einkaufsbedürfnisse der Besucher und Touristen im Erholungsort Besigheim dürfen in Besigheim und Ottmarsheim folgende Waren angeboten werden: Reisebedarf im Sinne des § 2 Abs. 4 LadÖG, Sport- und Badegegenstände, Devotionalien sowie Waren, die für Besigheim und Ottmarsheim kennzeichnend sind.
- 2) Die Verkaufsstellen müssen eine oder mehrere der genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen.

§ 2 Öffnungszeiten

Die in § 1 festgelegten Waren dürfen im Geltungsbereich dieser Satzung an allen Sonntagen vom 01. März bis 15. November und an den Feiertagen 1. Mai, Christi Himmelfahrt und am Tag der Deutschen Einheit, in der Zeit von 11.00 bis 19.00 Uhr, verkauft werden.

§ 3 Schutz der Arbeitnehmer

In Verkaufsstellen, die nach dieser Satzung an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen und beim gewerblichen Feilhalten dürfen Arbeitnehmer an jährlich höchstens 22 Sonn- und Feiertagen für jeweils nicht mehr als vier Stunden beschäftigt werden (§ 12 Abs. 2 Ladenöffnungsgesetz).

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg; sie können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.